

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

Gesetz: BGB §§ 242, 315

Leitsätze:

1. Ein in einer Ruhe Lohnbestimmung generell erklärter Widerrufsvorbehalt verliert seine Wirksamkeit nicht dadurch, daß er jahrelang nicht bedeutsam und daher auch nicht ausgeübt wird. Es ist auch nicht erforderlich, daß der Arbeitgeber bei jeder einzelnen Ruhegeldbewilligung den Vorbehalt wiederholt.
2. Eine sachlich begründete Änderung in der Bildung von Gruppen zu erlauben, ist eine typische Funktion des Widerrufsvorbehalts.

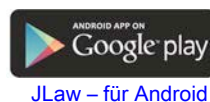
Aktenzeichen: 3 AZR 415/58

Urteil des BAG vom 3. Februar 1960

LAG Kiel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 415/58

2 Sa 72/58 Kiel

Urteilsformel zuge-
stellt am

3. Februar 1960

gez. Groll,

Regierungsobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 28. Januar 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Pecher und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Viertel und Engel gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

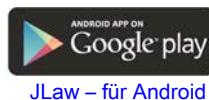
Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 6. August 1958 - 2 Sa 72/58 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war seit 1920 bis zu seiner Pensionierung am 1. Oktober 1945 angestellter Musiker im Städtischen Orchester der verklagten Stadt. In dem Dienstvertrag (§ 6) vom 12. März 1920 wird ein Ruhe Lohn nach den "Allgemeinen Bestimmungen für städtische Angestellte" zugesagt. In § 4 des Änderungsvertrages vom 27. Mai 1936 heißt es:

"Die Fortzahlung der Dienstvergütung im Falle der Erkrankung oder bei sonstiger Behinderung sowie die Zahlung eines Ruhegehaltes richtet sich nach den Bestimmungen für die städtischen Angestellten. Die Anrechnung einer dem Angestellten etwa zustehenden Rente auf die Dienstvergütung richtet sich nach den für die städtischen Angestellten geltenden Bestimmungen."

Maßgeblich für die Altersversorgung der städtischen Angestellten waren die "Bestimmungen über den Ruhe Lohn und die Hinterbliebenenversorgung der städtischen Angestellten und ständigen Arbeiter - beschlossen von den Stadtkollegien am 27./28. Februar 1911". Nach § 1 dieser Ruhe Lohnbestimmungen wird den im Dienst der Stadt stehenden, nicht beamteten Angestellten ein Ruhe Lohn, ihren Hinterbliebenen ein Gnadengeld und ein Witwen- und Waisengeld ohne Verleihung eines Rechtsanspruchs gewährt. Die Ruhe Lohnordnung enthält sodann Vorschriften über die Voraussetzung einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie über die Anrechnung der Sozialversicherungsrenten. § 10 der Ruhe Lohnordnung lautet:

"Die Mittel zur Gewährung des Ruhe Lohnes und des Witwen- und Waisengeldes werden alljährlich durch den Etat bereitgestellt.

Über die Zubilligung sowie die Auszahlung des Ruhe Lohnes und der Hinterbliebenenversorgung beschließt jedoch in jedem einzelnen Fall der Magistrat.

Die Bewilligung ist widerruflich; sie gilt insbesondere sofort als widerrufen, wenn die für die Gewährung der in § 9 genannten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Renten zuständigen Stellen dazu übergehen sollten, diese Renten denjenigen Personen zu entziehen, welche von der Stadt Kiel die in § 1 vorgesehenen Unterstützungen empfangen."

Bei seiner Pensionierung am 1. Oktober 1945 erhielt der Kläger ein Ruhegeld in Höhe von 450,-- RM zuzüglich 60,-- RM Wohnungsgeld = 510,-- RM (nach der Währungsreform: 510,-- DM). Seither hat die verklagte Stadt den Beamten und Angestellten ihres öffentlichen Dienstes dreimal eine Teuerungszulage gewährt (1951: 20 %; 1955: 40 % und 1956: 55 %); die Ruhestandsbezüge des Klägers sind jeweils entsprechend aufgebessert worden. Die aktiven Orchestermitglieder haben zwar ebenfalls Teuerungszulagen erhalten, jedoch in geringerer Höhe (1951: 10 %; 1955: 25 % und 1956: 35 %).

Vom 1. April 1957 an erhielten die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes eine weitere Erhöhung ihrer Bezüge, und zwar in unterschiedlichen Sätzen; die Erhöhung war jedoch so bemessen, daß sie jeweils eine weitere Teuerungszulage von mindestens 10 % enthielt, so daß sich eine Teuerungszulage von insgesamt mindestens 65 % gegenüber dem Vorkriegsstand ergab. Diese den Versorgungsempfängern mit Wirkung vom 1. April 1957 gewährte Erhöhung der Bezüge beruht auf § 36 des Schleswig-Holsteinischen Besoldungsgesetzes vom 11. März 1958 (GVBl. S. 129) i.V.m. § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 993). Diese letzte Teuerungszulage (von 55 % auf 65 %) hat die verklagte Stadt dem Kläger verweigert.

Der Kläger ist der Ansicht, auch ihm stehe eine Teuerungszulage von insgesamt 65 % zu, und zwar (1) kraft seines Vertrages und (2) nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung; die Beklagte dürfe ihn hinsichtlich seiner Teuerungszulagen nicht schlechter stellen als alle ihre übrigen Pensionäre. Der Kläger begehrt deshalb mit der Klage 37,50 DM, nämlich den Mehrbetrag, der sich für sein



- 4 -

monatliches Ruhegehalt bei einer Teuerungszulage von 65 % ergibt.

Die verklagte Stadt beruft sich auf einen Beschluß ihres Magistrats über die "Erhöhung der Versorgungsbezüge nach den Ruhe Lohnbestimmungen" vom 19. September 1957, demzufolge für die Bezüge der im Ruhestand befindlichen früheren Orchestermusiker die Teuerungszulage von 55 % unverändert beibehalten werden soll, während für die übrigen früheren städtischen Angestellten Zulagen zum Grundgehalt von 65 % bis 80 % vorgesehen sind. Zur Begründung wird in dem Magistratsbeschluß darauf hingewiesen, daß mit den bisher allgemein gewährten Teuerungszulagen (20 %, 40 % und 55 %) jeweils die Versorgungsbezüge der Angestellten und die der Beamten im gleichen Umfang erhöht worden seien. Das Bundesbesoldungsgesetz von 1957, das für Schleswig-Holstein übernommen worden ist, habe aber mit der Neuberechnung des Besoldungsdienstalters die Beamtenbesoldung auf eine ganz andere Grundlage gestellt. Man habe deshalb die den beamteten Versorgungsempfängern gewährten Zulagen nicht im gleichen Umfang den Angestellten gewähren können. "Die Gewährung der gleichen Zulagen hätte zur Folge", so heißt es in dem Magistratsbeschluß, "daß die für die Bemessung der Versorgungsbezüge zugrunde liegende Grundvergütung höher ist als die Grundvergütung der im Dienst befindlichen Angestellten." Sinn der Erhöhung der Versorgungsbezüge ist die Anpassung an die Dienstbezüge. Die Dienstbezüge sind Bemessungsgrundlage für die Versorgungsbezüge. Aus der Natur der Sache können daher die Versorgungsbezüge niemals höher sein als die Dienstbezüge. Aus diesem Grunde kann die Personalverwaltung auch keine Erhöhung der Versorgungsbezüge der Orchestermusiker vorschlagen. Der im Ruhestand befindliche Orchestermusiker erhält bereits eine Zulage von 55 %, während dem im Dienst befindlichen Orchestermusiker nur eine Zulage von 35 % (inzwischen durch Tarifvertrag vom 6. Oktober 1956

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



mit Wirkung vom 1. April 1957 auf 45 % erhöht) gewährt wird. Im Hinblick auf diese unterschiedlichen Zulagen erscheint eine weitere Erhöhung unangebracht. Die Versorgungsbezüge der Orchestermusiker belaufen sich bereits jetzt auf etwa 83 % der aktiven Bezüge und würden bei einer weiteren Erhöhung der Grundvergütung etwa 90 % betragen."

Weiter macht die verklagte Stadt geltend, wenn man der vom Kläger erhobenen Forderung nachkäme, so erhielte dieser einen Ruhe Lohn in Höhe von etwa 90 % der Bezüge eines aktiven Orchestermusikers mit den gleichen Vergütungsmerkmalen. Ein jetzt in den Ruhestand tretendes Orchestermitglied würde aber auch nur höchstens 75 % seiner letzten aktiven Dienstbezüge als Ruhe Lohn erhalten können. Der Kläger wolle also praktisch besser gestellt werden als ein jetzt in den Ruhestand tretender Orchestermusiker. Er wolle aber auch besser behandelt werden als ein Ruhestandsbeamter oder ein Angestellter mit Ruhe Lohn, für deren Versorgung oberster Grundsatz sei, daß sie höchstens 75 % der Bezüge eines mit ihnen vergleichbaren aktiven Beamten bzw. Angestellten erhalten.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt er sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe

Die zugelassene Revision ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie ist jedoch nicht begründet.

Grundlage des Klageanspruchs ist der Dienstvertrag des Klägers von 1920/1936, der ihm einen Ruhe Lohn nach den Allgemeinen Bestimmungen für städtische Angestellte zusichert. Diese Vereinbarungen sind nicht dadurch gegenstandslos geworden, daß die Bezüge des Klägers sich seit 1938 nach der Tarifordnung für die Mitglieder der deut-



- 6 -

schen Kulturorchester (TOK) richten. Denn nach § 20 TOK bleibt eine bei Inkrafttreten der TOK etwa bestehende Altersversorgung auf einzelvertraglicher Grundlage bestehen, es sei denn, daß die Beteiligten etwas anderes vereinbaren, was hier nicht geschehen ist. Folglich besteht die Zusage der verklagten Stadt, den Kläger ebenso wie die übrigen städtischen Angestellten zu versorgen, weiter, und es gelten auch für den Kläger die Ruhelohnbestimmungen von 1911. Die Beklagte hat auch nach 1945 den Kläger durch Gewährung der Teuerungszulagen in den Jahren 1951, 1955 und 1956 ihren übrigen Angestellten-Versorgungsempfängern gleichgestellt.

Die Beklagte hat also bis zum Jahre 1957 die Versorgung des Klägers nach der Versorgung der übrigen Angestellten-Pensionäre gerichtet ohne Rücksicht auf die Entwicklung der Gehälter bei den aktiven Orchestermusikern. Dabei waren die Bezüge für alle Angestellten und Angestellten-Pensionäre nach dem Krieg durch Teuerungszulagen bis zum Jahre 1957 um 55 % angehoben worden, während die Tarifgehälter der aktiven Orchestermusiker nach dem Krieg nur um 35 % angehoben waren. Dies hatte wiederum zur Folge, daß die Versorgungsbezüge des Klägers, wenn man ihm ebenso wie den übrigen Angestellten und Angestellten-Pensionären im Jahre 1957 eine weitere Teuerungszulage gewährt hätte, eine vernünftige Relation zu den Bezügen vergleichbarer aktiver Orchestermusiker verloren hätten. Um eine derartige Entwicklung zu vermeiden, hat die Beklagte die Versorgungsbezüge des Klägers 1957 nicht mehr an der ihren übrigen Versorgungsempfängern gewährten weiteren Erhöhung teilhaben lassen, sondern sie hat seine Bezüge danach berechnet, welche Versorgung ein vergleichbarer aktiver Orchestermusiker erhalten würde, wenn er jetzt in den Ruhestand versetzt würde.

Es kann hier ganz dahingestellt bleiben, ob die Beklagte - wie sie meint - unter Berücksichtigung der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



neuen Besoldungsordnung ihrer Zusage im § 4 des Änderungsvertrages vom 27. Mai 1936 gerecht geworden ist, den Kläger ebenso wie alle übrigen städtischen Angestellten-Pensionäre zu versorgen; denn sie war in jedem Fall berechtigt, die Berechnungsweise bei ihren Versorgungsleistungen zu ändern, und zwar kraft des Widerrufsvorbehaltes in § 10 Abs. 3 ihrer Ruhe Lohnordnung, die nach dem Dienstvertrag des Klägers auch für diesen gilt. Dieser Widerrufsvorbehalt ist auch wirksam geblieben; denn ein in den Ruhe Lohnbestimmungen generell erklärter Widerrufsvorbehalt verliert seine Wirksamkeit nicht dadurch, daß er jahrelang nicht bedeutsam und daher auch nicht ausgeübt wird. Es ist auch nicht erforderlich, daß der Arbeitgeber bei jeder einzelnen Ruhegeldbewilligung den Vorbehalt wiederholt.

Der Widerrufsvorbehalt berechtigt die Beklagte, das einmal gewährte Ruhegeld nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wieder zu kürzen (siehe die Urteile des Ersten Senats vom 13. Juli 1956, BAG 4, 354 = AP Nr. 13 zu § 242 BGB "Ruhegehalt", und vom 14. Dezember 1956, BAG 3, 327 = AP Nr. 18 aaO). Eine solche Kürzung konnte auch darin bestehen, daß dem Kläger die sonst gewährte Teuerungszulage nicht zugebilligt wurde. Das Vorgehen der Beklagten entspricht auch den Grundsätzen des billigen Ermessens (§ 315 BGB). Die hier erforderliche Interessenabwägung ergibt auf Seiten der Beklagten das berechtigte Interesse daran, eine gesunde Relation zwischen Arbeitseinkommen und Ruhestandsbezügen zu wahren, um nicht Arbeitsfreude und Arbeitsmoral zu beeinträchtigen. Der Kläger muß sich bei einer Interessenabwägung entgegenhalten lassen, daß er bei einer verständigen Würdigung seiner Umstände und der Umstände auf Seiten der verklagten Stadt nicht verlangen kann, besser gestellt zu werden als vergleichbare Musiker-Kollegen, die noch in einem aktiven Arbeitsverhältnis stehen.

Auch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz lassen sich gegen das Vorgehen der Beklagten Bedenken nicht herlei-



- 8 -

ten. Denn das Gleichbehandlungsprinzip – soweit es anzuwenden ist – verbietet nur willkürliche Differenzierungen. Eine unterschiedliche Behandlung der Ruhestandsempfänger nach dem von der Beklagten gewählten Maßstab, nämlich danach, was ein vergleichbarer aktiver Arbeitnehmer bei seiner Pensionierung jetzt erhalten würde, ist eine sachliche Differenzierung und hält den Anforderungen des Gleichbehandlungsprinzips stand. Indem die Beklagte die Ruhestandsbezüge der Orchestermusiker nicht mehr nach den Bezügen ihrer übrigen Versorgungsempfänger richtete, sondern sie in Beziehung setzte zu den Gehältern vergleichbarer aktiver Arbeitskollegen, hat sie unter ihren Versorgungsempfängern nach einem sachlichen Maßstab neue Gruppen gebildet. Eine derartige sachlich begründete Änderung in der Gruppenbildung zu erlauben, ist gerade eine typische Funktion des Widerrufsvorbehalts.

War somit das Vorgehen der Beklagten nach dem Dienstvertrag des Klägers i.V.m. den Ruhelohnbestimmungen gerechtfertigt, so mußte das angefochtene Urteil aufrechterhalten und die Revision zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König Dr. Pecher Dr. Hilger
 Viertel Engel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

